Preisblatt Publikation

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gemeindewerke Waging am See

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

gültig ab: 01. Jan 2024

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		b < 2.50	Jahrespreissystem b < 2.500 h/a b >= 2.500 h/a		00 h/a	Monatspreissystem 30T § 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/Mon.	Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	16,07	5,18	111,98	1,34	18,66	1,34
Umspannung MS/NS	MS/NS	16,18	5,68	121,76	1,45	20,29	1,45
Niederspannung	NS	16,26	6,26	123,59	1,96	20,60	1,96

^{*} Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis	Arbeitspreis	
	Euro/a	Ct/kWh	
Haushalt/Kleingewerbe	29,10	6,22	
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestand	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizungen	8,10	1,97	
Wärmepumpen	8,10	1,97	
Ladestationen Elektromobile	8,10	1,97	

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)	Pauschale Reduktion *	
Neuverträge ab 2024		Euro/a	Ct/kWh	Euro/a	
Modul 1	Pauschale Reduktion *	29,10	6,22	-126,65	
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		2,49		

^{*} kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Preisblatt Publikation

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gemeindewerke Waging am See

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

gültig ab: 01, Jan 2024

Kunden mit Leistungsmessung

Tunaun mit zuietungemeeeung				
MSB incl. monatlicher Messung	MSB	Zusatzmessung	exl. Messung*	
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a	
MS-Lastprofilzähler	204,00	0,00	204,00	
MS-Wandlersatz	138,00			
NS-Lastprofilzähler	204,00	0,00	204,00	
NS-Wandlersatz	18,00			

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB	Zusatzmessung	exl. Messung*
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a
Eintarifzähler	6,90	1,80	5,10
Zweitarifzähler	7,80	1,80	6,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	19,80	1,80	18,00
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	16,50	1,80	14,70

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB
	Euro/St/a
Wandler	18,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

http://www.netztransparenz.de

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBI. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.